

Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen

(Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), i.V.m. § 29 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. Teil I Nr. 51), i.V.m. § 8 (2) *Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BgbNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr.03], geändert durch Artikel 2 (5) des Gesetzes vom 25.01.2016 (GvBl/16 [16])*, i.V.m den §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat die Gemeindevertretung Wandlitz in ihrer Sitzung am 09.06.2016 mit Beschluss-Nr. BV-GV 18/2016 die Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Wohlfahrtsfunktionen des Baumbestandes

Schutzzweck dieser Satzung ist der Erhalt, die Pflege und die nachhaltige Entwicklung des Baumbestandes in der Gemeinde Wandlitz, insbesondere zur dauerhaften Gewährleistung seiner nachfolgend genannten Wohlfahrtsfunktionen für Mensch und Natur:

- Umweltschutzfunktion im Sinne der Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm, Grundwasserverunreinigung) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas (Luftqualität, Mikroklima, Windbremse)
- Identifikations- und Erholungsfunktion im Sinne der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften
- Ökologische Funktion für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Lebensraumfunktion für heimische Tiere und Pflanzen
- Schutzfunktion in der Eigenschaft als Naturdenkmal oder als wertgebender Bestandteil eines gemäß Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Teiles von Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wandlitz innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden - wie nachstehend beschrieben - zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern), sofern es sich um Laubbäume oder Bäume der Gattungen Pinus (Kiefer), oder Larix (Lärche) handelt;

2. mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9 Zentimetern), sofern es sich um die Bäume der Gattungen Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdorn), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche) handelt;
3. mit einem geringeren Stammumfang als unter 1. und 2. genannt, wenn es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 11 dieser Verordnung oder aufgrund anderer Vorschriften handelt. Davon eingeschlossen sind Pflanzungen, die mit Mitteln aus Ausgleichszahlungen gemäß § 11 (4) gepflanzt wurden;
4. mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, sofern es sich um Obstbäume oder Bäume der Gattung Salix (Weide) handelt.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen erfolgt die Messung unterhalb der Gabelung.

§ 3 Ausnahmen vom Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung:

1. auf abgestorbene Bäume sowie auf Bäume der Gattungen Populus (Pappel), innerhalb des besiedelten Bereichs
2. auf Bäume, die aufgrund eines zugelassenen Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden,
3. auf gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
4. auf Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes,
5. auf Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,

(2) Festsetzungen der Gemeinden stehen entsprechend §8 (2) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz den Regelungen der Barnimer Baumschutzverordnung vor.

(3) Die Gemeinde Wandlitz kann den Baumbestand in Parkanlagen, öffentlich zugänglich botanischen Schau- und Lehrgärten sowie in ähnlichen Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Führung stehen, auf Antrag und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

(4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), wonach in der Zeit vom **01. März bis 30. September** das Abschneiden, Fällen, Roden oder das auf andere Weise Beseitigen von Bäumen, Gebüsch oder Ufervegetation, außerhalb des Waldes, unzulässig ist.
2. *von Alleeen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz;*

3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 4 Erlaubte Handlungen

Nicht unter die Verbote nach § 7 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. das Beseitigen abgestorbener Äste zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
2. das Behandeln von Wunden,
3. das Beseitigen von Krankheitsherden,
4. das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes sowie das Rückschneiden zum Zweck der natürlichen Verjüngung und zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht,
5. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu verhindern. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die ausreichende Bewässerung von Jungbäumen, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden und die Gewährleistung einer ausreichenden Wurzelbelüftung

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

(1) Die Gemeinde Wandlitz kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 7 zulassen, wenn

1. Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Abwehr einer Gefahr, ausgehend von dem geschützten Landschaftsbestandteil, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
2. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion absehbar nicht wieder herstellbar ist,
3. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen bewirken kann,
5. es der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) entgegensteht,
6. der geschützte Landschaftsbestandteil infolge seines hohen Lebensalters in kurzen Abständen zur Verkehrssicherung Pflegemaßnahmen unterzogen werden muss, ohne dass dadurch die Lebenserwartung verbessert werden kann.

(2) Die Gemeinde Wandlitz kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung von § 3 (4) Nr. 1 innerhalb des Vegetationszeitraumes erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

1. zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere den Satzungszielen, zu vereinbaren ist oder

2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich als Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Angabe von Gründen zu beantragen. Es ist ein Auszug des Lageplans beizufügen, aus dem die sich auf dem Grundstück befindlichen Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Stammumfang, geschätzter Höhe ersichtlich sind.
- (4) Bei Antragsstellung kann auf Verlangen der Gemeindeverwaltung die Vorlage eines Baumgutachtens gefordert werden. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.
- (5) Die Entscheidungen über einen Ausnahmeantrag und einen Befreiungsantrags sind schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig, und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Zustellung zu befristen. Auf begründeten Antrag können die in der Genehmigung enthaltenen Fristen um ein Jahr verlängert werden.

Die Befreiung zu § 3 (4) Nr. 1 ist auf 3 Wochen nach der Zustellung zu befristen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht zulässig.
- (6) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist drei Tage vor Beginn und bis zum Abschluss der Maßnahmen an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen.
- (7) Mit der Genehmigung wird Art und Umfang der nach § 11 erforderlichen Ersatzpflanzung oder gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung festgesetzt.

§ 7 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung entsprechend § 6 (1) und 2, § 9 (4) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern und in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere auch die folgenden Einwirkungen auf die Wurzel- und Kronenbereiche der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. das Verdichten des Bodens, durch dauerhafte oder vorübergehende Lagerung von Materialien, die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer durchgehenden oder teilweise wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt oder Beton).
 2. das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten,
 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässer, dazu zählen auch Streusalze, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist,
 4. das Ausbringen von Herbiziden,
 5. das Anlegen von Feuer im Kronentraufenbereich,
 6. das dauerhafte Anbringen oder Befestigen von Werbeträgern, Sichtpropaganda, Schaltkästen, Freileitungen u.ä.,

7. Einschlagen von Bauklammern, Nägeln, Schrauben oder Krampen und sonstigen Fremdkörpern, die Befestigung von Drahtschlingen oder Bandeisen, sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen an Gehölzen (außer bei baumchirurgischen Maßnahmen zur statischen Stabilisierung), gilt nicht für Maßnahmen nach § 4 Nr. 6,
8. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m.

- (3) Von den Verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen ausgenommen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, ausgehend von dem geschützten Landschaftsbestandteil, für Personen oder Sachen von bedeutenden Wert ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt nur vor, wenn wegen akuter Gefährdung von Leib, Leben oder bedeutenden Sachgütern die Beantragung einer Ausnahme nicht mehr möglich ist. Vor Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren. Sofern eine vorherige Information infolge der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme nicht möglich ist, ist die Gefährdungssituation zu dokumentieren und innerhalb von 3 Werktagen der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit zu halten. Dies gilt entsprechend für § 6 (1) Punkt 2.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages werden Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für eine Genehmigung wird unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festgesetzt. Die Gebühr beträgt 40,00 Euro je Bearbeitungsstunde. Die Berechnung der Gebühr erfolgt je angefangener halben Stunde.
- (3) Die Gebühr eines Ablehnungsbescheides beträgt mindestens 30 €. Die Höhe der Gebühr wird jedoch unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festgesetzt.

§ 9 Bauvorhaben

- (1) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beschädigt, beseitigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung nach § 6 dieser Satzung an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben.
- (2) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so ist ein Auszug des amtlichen Lageplanes, aus dem alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Baumart, Stammumfang, geschätzter Kronendurchmesser und geschätzter Höhe ersichtlich sind, vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung ist nur in Verbindung mit der rechtskräftigen Baugenehmigung gültig. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gelten die Regelungen entsprechend § 6 dieser Satzung.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben - auch bei einer Veränderung des Baukörpers - sonst nicht oder nur unter

unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Bei einem Eingriff sind fachgerechte Maßnahmen zur Schädigungsminderung in der Genehmigung festzulegen. Im Fall der Beseitigung oder Zerstörung sind mit der Genehmigung Art und Umfang der nach § 11 erforderlichen Ersatzpflanzungen oder gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung festzusetzen.

(5) Auf die Vorlage eines Baumgutachtens kann verzichtet werden.

§ 10 Versagung der Ausnahmegenehmigung

Liegen für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keine Gründe gemäß § 6 sowie § 9 dieser Satzung vor, ist eine Ausnahmegenehmigung zu versagen.

§ 11 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, zu pflegen und nötigenfalls bei Ausfall zu ersetzen. Die Gemeinde Wandlitz kann in begründeten Fällen von der Auflage der Ersatzpflanzung absehen.

(2) Die Ersatzpflanzung soll auf demselben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung an anderer Stelle, vornehmlich im selben Ortsteil der Gemeinde erfolgen.

(3) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes.

a. Für die Ersatzpflanzung sollen Bäume standortgerechter Art verwendet werden, die nach dieser Satzung geschützt sind.

b. Bis zu einem Stammumfang von 120 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 12 bis 14 Zentimetern, 3-fach verschult, mit Ballen, zu pflanzen (Pflanzqualität). Bei einem Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Dies gilt auch für Obstbäume, die als Ersatz gepflanzt werden.

c. Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzqualität, als unter b. genannt, festgelegt werden, ist die Zahl der Ersatzbäume bei höherer Pflanzqualität zu verringern oder bei geringerer Pflanzqualität zu erhöhen.

d. Die Festlegung der Ersatzpflanzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie kann insbesondere die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöhen oder die zu pflanzende Baumart festlegen, wenn im Einzelfall eine besondere Betroffenheit der in § 1 benannten Wohlfahrtsfunktionen vorliegt.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sinnvoll oder möglich, wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, deren Höhe sich an den Kosten für die theoretisch erforderliche Ersatzpflanzung orientiert. Die Ausgleichszahlung wird in Höhe von 200 € je Ersatzbaum festgelegt. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Mit den vereinnahmten Geldbeträgen können freiwillige Baumpflanzungen unterstützt werden.

- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 12 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 7 ohne Genehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört, ist er zu einer Ersatzpflanzung und bei ihrer Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 11 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 7 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt, in seinen Erscheinungsbild wesentlich verändert oder in seinem Wachstum beeinträchtigt, ist er zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet, soweit dies möglich und zumutbar ist und die Ausnahmegenehmigungen des § 6 (1) nicht vorliegen. Ist eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder nicht zumutbar oder liegen die Ausnahmegenehmigungen des § 6 (1) vor, ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zu einer Ersatzpflanzung und bei ihrer Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 11 verpflichtet, sofern der geschützte Landschaftsbestandteil infolge der schädigenden Maßnahme in seinem Wachstum dauerhaft beeinträchtigt oder vom Absterben bedroht ist. Im Falle der dauerhaften Beeinträchtigung ist Ersatz entsprechend § 11 (3) zu leisten
- (3) Die Anwendung des § 15 bleibt davon unberührt.

§ 13 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Wandlitz sind zur Durchführung dieser Satzung berechtigt, nach angemessener Vorankündigung und nur mit Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die entsprechenden Grundstücke zu betreten und die im Rahmen der Durchführung dieser Satzung erforderlichen Informationen einzuholen.

§ 14 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung haftet der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte oder deren Rechtsnachfolger.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 (1) Nr. 4 des Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Erhaltungspflichten nach § 4 nicht nachkommt,
 2. Bäume entgegen den Verboten des § 7 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 3. die in § 7 (3) vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeindeverwaltung unterlässt;
 4. entgegen § 7 (3) den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 11 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Pflicht zur Ausgleichszahlung nach § 11 (4) nicht nachkommt.
 6. entgegen § 6 (6) die erteilte Genehmigung nicht drei Tage vor Beginn und bis zum Abschluss der Maßnahmen an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen vom 22.02.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt am 14.09.2016

Dr. Radant
Bürgermeisterin